

Vortäuschen einer Straftat – § 145 d StGB		
Schutzrichtung	Verhinderung <ul style="list-style-type: none"> ▪ unberechtigter Inanspruchnahme staatlicher Behörden und ▪ der damit verbundenen Schwächung ihrer Funktionsfähigkeit 	
	Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 Nr. 1	Schutz der inländischen Rechtspflege
	Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 Nr. 2	Schutz der Präventivorgane
Absatz 1 Nr. 1	Vortäuschen, es sei eine rechtswidrige Tat begangen worden	
Adressaten des Vortäuschens	Behörden <ul style="list-style-type: none"> ▪ Staatsanwaltschaft ▪ Polizei (§ 158 StPO) ▪ die einzelnen Beamten in dienstlicher Eigenschaft 	
	Zur Entgegennahme von Anzeigen zuständige Stellen (ohne Behördeneigenschaft) <ul style="list-style-type: none"> ▪ parlamentarische Untersuchungsausschüsse ▪ militärische Einrichtungen 	
Vortäuschen	das Erregen oder Bestärken eines Verdachts <ul style="list-style-type: none"> ▪ durch ausdrückliche oder konkludente Tatsachenbehauptungen ▪ durch Schaffung einer irreführenden Beweislage ▪ durch sonstiges irreführendes Verhalten ▪ auch durch falsche Selbstbezeichnung 	
	Vortäuschungs-„Erfolg“ <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntniserlangung von der Vortäuschung ▪ erfasst ist auch die nur mittelbare Kenntniserlangung über dritte Personen (str., ob notwendig in Gestalt der mittelbaren Täterschaft) ▪ <i>nicht</i> erforderlich ist ein tatsächliches Einschreiten 	
	Rechtswidrige Tat im Sinne des § 11 I Nr. 5 StGB Manipulation der Verdachtslage dergestalt, dass der Verdacht entsteht, es sei eine tatbestandsmäßige und rechtswidrige strafbare Tat begangen worden; diese Tat darf in Wirklichkeit nicht begangen worden sein (anders eventuell bei § 164 StGB).	

	Aufbauschen des Geschehens	
	<p><i>Grundsatz:</i></p> <p>Das Hinzudichten von Umständen ist nicht tatbestandsmäßig, wenn aus der ex ante-Perspektive kein Ermittlungsaufwand veranlasst wird, der deutlich über dem zur Aufklärung der tatsächlich begangenen Tat erforderlichen Umfang liegt.</p>	
	<p><i>Einzelne weitere Abgrenzungsvorschläge:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umwandlung eines Antrags- oder Privatklagedelikts in ein Offizialdelikt ▪ Vortäuschen einer anderen Tat im prozessualen Sinne ▪ Nicht einmal partielle Deckung des vorgetäuschten mit dem realen Geschehen 	
	<p><i>Negativ-Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausgeben einer Sachbeschädigung als Wegnahme ▪ Aufbauschen eines Grunddelikts zur Qualifikation ▪ Darstellung eines Versuchs als Vollendung 	
	<p><i>Spezialfrage 1:</i></p> <p>Der Täter behauptet wahrheitswidrig, durch <i>Notwehr</i> gerechtfertigt gehandelt zu haben.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 164 I Nr. 1 StGB in Bezug auf die <i>eigene</i> Tat: 	<p>(-), da keine rechtswidrige Tat behauptet wird</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 164 I Nr. 1 StGB in Bezug auf die Tat des <i>Angreifers</i>: 	<p>möglich, da eine rechtswidrige Tat behauptet wird</p>
	<p><i>Spezialfrage 2:</i></p> <p>Die als <i>noch nicht abgeschlossen</i> vorgetäuschte Tat</p>	
	<p>Von § 145 d I Nr. 1 StGB erfasst, weil ein Anlass zur Aufklärung einer bereits <i>teilverwirklichten</i> Straftat besteht.</p>	
Abs. 1 Nr. 2	Vortäuschen des Bestehens einer rechtswidrigen Tat im Sinne des § 126 StGB	
	Erfasste Tatstadien:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Planung ▪ Versuch
	Erfasste Personen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ der Täter selbst ▪ dritte Personen

	<p><i>Problemfall:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bevorstehen einer Nicht-Katalogtat im Sinne des § 126 StGB ▪ Hinzudichten von katalogtatbegründenden Umständen <p>Grundsatz:</p> <p>Weil durch das „Aufstufen“ zu einer Katalogtat allenfalls <i>intensivere</i> Maßnahmen zur Tatverhinderung veranlasst werden, fehlt es an einer unrechtsbegründenden unberechtigten Inanspruchnahme der Behörde (str.).</p> <p>Ausnahme:</p> <p>Wenn ein Bagatelldelikt, hinsichtlich dessen Verwirklichung keine Verhinderungspflicht besteht, zu einem Nicht-Bagatelldelikt aufgebauscht wird, hinsichtlich dessen die Behörden einschreiten müssen, ist von einer unrechtsbegründenden unberechtigten Inanspruchnahme auszugehen.</p>
Absatz 2 Nr. 1	Täuschung über den Täter oder den Teilnehmer einer Tat
Zu Täuschen sucht	<p>umfasst die erfolgreiche und die versuchte Täuschung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ durch mündliche und schriftliche Behauptung sowie ▪ durch die Schaffung einer falschen Beweislage <ol style="list-style-type: none"> 1. Lenkung des Verdachts gegen einen Unbeteiligten auf den Täuschenden selbst (um einen wirklichen Beteiligten zu entlasten) 2. Nicht tatbestandsmäßig ist die bloße Täuschung über die Beteiligung an einer Straftat, ohne Verdachtslenkung auf einen Unbeteiligten. 3. Keine Identifizierbarkeit des anderen erforderlich Der Hinweis auf einen Unbekannten genügt, wenn zu diesem so konkrete Angaben gemacht werden, dass die Strafverfolgungsbehörden zur Ermittlungsaufnahme in bestimmter Richtung veranlasst werden. (Anders bei § 164 StGB) 4. Das bloße Ableugnung der eigenen Beteiligung ist nicht tatbestandsmäßig. Argument: Aufgrund des nemo tenetur-Grundsatzes trifft den Täter gerade keine Wahrheitspflicht

	<p>5. Wenn das Geschehen nach den Angaben des Täters keine Straftat wäre, ist der Tatbestand nicht erfüllt.</p> <p>Begründung: Es wird durch solches Verhalten auf die Verfahrenseinstellung nicht aber auf die Durchführung nutzloser Ermittlungen hingewirkt.</p>
	<p>6. Tatsächliche Begehung der Tat, über deren Beteiligung getäuscht wurde</p> <p>▪ <u>Erste Meinung:</u> Die Tat muss tatsächlich begangen worden sein.</p> <p>Argument: Wortlaut des § 145 d StGB</p> <p>▪ <u>Zweite Meinung:</u> Hinsichtlich der Tat muss hinreichender Tatverdacht bestehen.</p> <p>Argumente:</p> <p>(i) Ermittlungen müssen bei dieser Verdachtsintensität (scil.: ?) durchgeführt werden.</p> <p>(ii) Werde eine tatsächlich begangene Tat verlangt, dann bleibe der Täter hier nach dem Grundsatz in dubio pro reo straflos, obwohl er durch seine Täuschung zur Erschwerung der Ermittlungen beigetragen hat</p> <p>▪ <u>Dritte Meinung:</u> Tatbestandsmäßig ist auch eine Täuschung über die Tatbeteiligung, wenn der Täter</p> <ul style="list-style-type: none">- aufgrund eines Irrtums über Tatsachenoder- aufgrund einer rechtlichen Fehlbeurteilung vom Vorliegen einer rechtswidrigen Tat ausgeht und <p>seine Angaben <i>nicht evident ungeeignet</i> zur Ermittlungseinführung sind.</p> <p>Argumente:</p> <p>(i) Auch in dieser Konstellation werden die Behörden zu nutzlosen Ermittlungen veranlasst.</p> <p>(ii) Dem Wortlaut genüge ein bloßer Täuschungsversuch und dieser umfasse die vorgenannte Konstellation.</p>

Absatz 2 Nr. 2	Täuschung über den Beteiligten einer bevorstehenden Tat	
	Ablenkung des Verdachts von einem wirklichen Beteiligten auf einen Unbeteiligten	
	Im Übrigen Auslegung entsprechend Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1	
Absatz 3	Missbrauch der Kronzeugenregelung(en)	
	Erweiterung des Anwendungsbereichs auf alle <ul style="list-style-type: none"> ▪ in § 46 b I Satz 1 Nr. 2 StGB i. V. m. § 100 a II StPO und ▪ in § 31 BtmG genannten Taten.	
Subjektiver Tatbestand	Vorsatz:	Handeln „ wider besseres Wissen “: dolus directus 2ten Grades <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Abs. 1: dass die Tat nicht begangen wurde bzw. nicht bevorsteht ▪ bei Abs. 2: dass die Tat nicht begangen wurde bzw. nicht bevorsteht und die Angabe über den Tatbeteiligten falsch ist
	Absicht:	bei Abs. 1 und 2 ist keine Absicht der Herbeiführung eines Verfahrens gegen einen anderen erforderlich
		bei Abs. 3 ist die Absicht der Erlangung <ul style="list-style-type: none"> - eines Absehens von Strafe oder - einer Strafmilderung erforderlich
Subsidiaritätsklausel	1.	Formelle Subsidiarität im Verhältnis zu §§ 164, 258, 258 a StGB
	2.	Auslegung von „ mit Strafe bedroht “: Die Tat nach dem anderen Delikt muss <i>tatsächlich geahndet</i> werden können (<i>konkrete Strafbarkeit</i> smöglichkeit).
	3.	§ 258 V und VI StGB gelten nicht für § 145 d StGB